

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
A	Air-Server	als Anzeige- und Präsentationstechnik (sog. Verbindungstechnik) grundsätzlich zuwendungsfähig
A	Anwendungssoftware	Reine Anwendungssoftware (z. B. Office, Stundenplaner) ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
A	Apple-TV	als Anzeige- und Präsentationstechnik (sog. Verbindungstechnik) grundsätzlich zuwendungsfähig
A	A/V-Verkabelung (auditive und visuelle Medien)	Die Verkabelung von Anzeige- und Präsentationstechnik (z. B. Steuergerät/Anzeigegerät/Audio Ausgabe, A/V Switche) ist grundsätzlich zuwendungsfähig.
B	Baumaßnahmen	<p>Baumaßnahmen können als eigenständige Maßnahme (= originärer Fördergegenstand) oder als investive Begleitmaßnahme zuwendungsfähig sein.</p> <p>Als eigenständige förderfähige Baumaßnahme kommt z. B. der LAN-Ausbau mit Arbeiten, die in die Bausubstanz des Gebäudes eingreifen, in Betracht.</p> <p>Bei einer investiven Begleitmaßnahme muss ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der beantragten, ihrerseits im DigitalPakt zuwendungsfähigen Investitionsmaßnahme bestehen (z.B. Elektro-Verkabelungen). Die Verhältnismäßigkeit von Haupt- und Begleitmaßnahme muss gegeben sein (relevant z. B. bei Baudenkmälern, weil Baumaßnahmen dort typischerweise besonders teuer sind).</p> <p>Grundsätzliche Ertüchtigungs- und Sanierungsvorhaben sind als investive Begleitmaßnahme nicht zuwendungsfähig.</p>
B	Beamer	Beamer sind grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern sie für den Einsatz im Unterricht bestimmt sind. Beamer als digitales schwarzes Brett sind nicht förderfähig, siehe auch → digitales schwarzes Brett.

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
B	Berufsbezogene Arbeitsgeräte	Berufsbezogene digitale Arbeitsgeräte sind grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn es sich um Geräte für die berufsbezogene Ausbildung handelt (z. B. VR-Brillen für das Erlernen der Bedienung von Maschinen, CNC-Maschinen, CAD-Geräte, Geräte für Bürokommunikation).
B	Belüftung Serverraum	Notwendige Bauarbeiten zur Belüftung eines Serverraumes sind grundsätzlich als investive Begleitmaßnahme zuwendungsfähig. Voraussetzung ist, dass der Server bzw. Bestandteile des Servers mit Mitteln des DigitalPakts beschafft werden und die Baumaßnahmen dadurch ausgelöst werden (= unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der Beschaffung der förderfähigen Komponenten).
B	Beratungsleistung	<p>Projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen, sind als investive Begleitmaßnahmen grundsätzlich zuwendungsfähig, soweit ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der beantragten Investitionsmaßnahme besteht.</p> <p>Z. B. eine Netzwerkplanung als vorbereitende Begleitmaßnahme des Aufbaus, der Erweiterung und Verbesserung der LAN/WLAN-Struktur in der Schule wäre grundsätzlich förderfähig.</p> <p>Beauftragen die Schulträger externe Unternehmen mit Unterstützungsleistungen (z. B. bei der Antragstellung oder bei der Beschaffung) so sind dies keine förderfähigen Beratungsleistungen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 der VV, da es sich bei diesen Ausgaben um laufenden Verwaltungsaufwand handelt.</p>
B	Betrieb, Wartung	Kosten für Betrieb und Wartung sind aus dem Basis-DigitalPakt nicht zuwendungsfähig und durch den Schulträger zu tragen. Über das Landesprogramm „DigitalPakt SH – Administration“ kann jedoch eine Förderung von Ausgaben im Zusammenhang mit Administration und Support erfolgen.
B	Beschaffungskosten	→ s. Beratungsleistung letzter Abschnitt

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
B	Bildschirm / Monitor / Fernseher	Grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern für unterrichtliche Zwecke eingesetzt.
B	Bildungs-Content	Bildungs-Content ist unabhängig von der Bezugsquelle generell nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch für über den FWU-Vertrag beziehbare Medien und Programme.
B	Blu-Ray-Player	Blue-Ray-Player sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, da es sich bei ihnen um passive Abspielgeräte handelt, die typischerweise nicht in die IT-Infrastruktur eingebunden werden können (im Unterschied z. B. zu interaktiven Bildschirmen).
B	Brandabschottungen / Brandschutzmaßnahmen	<p>Evtl. zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme, wenn sie in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit ihrerseits zuwendungsfähigen Investitionen stehen.</p> <p>Grundsätzlich zuwendungsfähig wäre danach z.B. der fachgerechte Verschluss von Brandbarrieren nach deren Öffnung bei der Verlegung von Netzkabeln o. Ä. durch solche Barrieren hindurch.</p> <p>Nicht zuwendungsfähig sind demgegenüber allgemeine Brandschutzmaßnahmen, z.B. Brandschutz-Fluchttüren auf Schulfluren, die der (ggfls. allgemein erforderlichen) Anpassung von Schulgebäuden an den Brandschutz dienen und lediglich im zeitlichen oder technischen Zusammenhang mit zuwendungsfähigen Maßnahmen durchgeführt werden.</p>
B	BYOD	Die für BYOD erforderliche Infrastruktur (insb. schulisches WLAN) ist grundsätzlich förderfähig.
C	CNC-Maschinen	Grundsätzlich zuwendungsfähig als digitale Arbeitsgeräte
D	Displays	Grundsätzlich zuwendungsfähig für den Einsatz im Unterricht, nicht zuwendungsfähig im Bereich der Schulverwaltung
D	Dokumentenkamera	Grundsätzlich zuwendungsfähig als Steuerungsgerät für Anzeige- und Präsentationstechnik

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
D	Drei-D-Drucker Lasercutter	Grundsätzlich zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät, z. B. für die berufsbezogene Ausbildung
D	Drucker	Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, allenfalls als digitale Arbeitsgeräte insb. im berufsbildenden Bereich. Jedenfalls nicht zuwendungsfähig als Druckstation für Unterrichtsmaterial im Kopier- raum oder für Verwaltungszwecke
D	Digitalkamera 360° Kamera	Grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn sie im Unterricht eingesetzt werden.
D	Digitales Schwarzes Brett / elektronisches Tagebuch	Nicht zuwendungsfähig, da hier die Schulverwaltung im Vordergrund steht und nicht die Gestaltung des Unterrichts.
D	Dienstleistungen Dritter (z. B. IT-Unternehmen)	Kosten zur Installation / Integration zuwendungsfähiger Hardware / Software in die Schulinfrastruktur können zuwendungsfähig sein, sofern sie als Teil der Investitionsmaßnahme anzusehen sind oder es sich zumindest um eine investive Begleitmaßnahmen handelt, die mit dieser in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang stehen. Siehe auch unter → Beratungsleistungen
D	Demontage	Grundsätzlich zuwendungsfähig im Zusammenhang mit der Beschaffung zuwendungsfähiger Fördergegenstände, wenn die Demontage (z. B. alter Kreidetafeln) notwendig ist, um die geförderten Komponenten anzubringen. Achtung: Die Entsorgung der demontierten Komponenten ist nicht zuwendungsfähig, siehe → Entsorgungskosten
E	Eigenleistungen	Leistungen sind grundsätzlich nur zuwendungsfähig, soweit sie durch eine Rechnung belegt werden können.

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
		Laufende Kosten der Verwaltung (z.B. Hausmeister) oder unentgeltliche Eigenleistungen (z. B. der Elternschaft) sind nicht zuwendungsfähig, wohl aber das dafür erworbene und dabei installierte Material, sofern es zu den zulässigen Fördergegenständen gehört.
E	Einplatinencomputer	Grundsätzlich zuwendungsfähig
E	Elektroarbeiten	Zuwendungsfähig als investive Begleitmaßnahme bis i.d.R. zur ersten Unterverteilung, wenn diese Arbeiten für den Anschluss von im Rahmen des DigitalPakts beschaffter Geräte an den Strom notwendig sind. Nicht zuwendungsfähig sind grundlegende Ertüchtigungen der Stromverkabelung. → Siehe dazu auch in den FAQ
E	Entsorgungskosten	Die Kosten für die Entsorgung alter Ausstattungsgegenstände (z. B. alter Kreidetafeln) ist nicht zuwendungsfähig.
E	Ethernet- Switche	Grundsätzlich zuwendungsfähig
F	Firewall	Grundsätzlich zuwendungsfähig
F	Fortbildungen (z. B. für interaktive Tafeln)	Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig; dies betrifft insbesondere die von verschiedenen Herstellern angebotenen Intensivschulungen bei interaktiven Tafeln. In der Beschaffung enthaltene (Kurz-)Einweisungen bei der Inbetriebnahme durch den Hersteller / Lieferanten schädigen die Zuwendungsfähigkeit der Beschaffung nicht.
G	Garantieverlängerung	Nicht zuwendungsfähig; die im Kaufpreis enthaltene gesetzliche Herstellergarantie ist förderunschädlich. Gleiches gilt entsprechend für Versicherungsleistungen.
G	Gebrauchte Geräte	Restwert (= i. d. R. Abschreibungswert) zuwendungsfähig, wenn die Geräte beim abgebenden Schulträger ohne Einsatz von Fördermitteln beschafft wurden.

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
G	Glasfaseranbindung	Zuwendungsfähig, sofern es sich um eine Vernetzung ab dem Übergabepunkt innerhalb des Schulgebäudes bzw. der Schulgebäude sowie auf dem Schulhof (sofern z. B. mehrere Schulgebäude, die Turnhalle etc. vernetzt werden) handelt. Der Hausanschluss ist nicht zuwendungsfähig (dafür gibt es gesonderte Förderprogramme).
H	HDMI-Switche	Grundsätzlich zuwendungsfähig (sog. Verbindungstechnik)
H	Hort	Förderfähig sind ausschließlich Schulräume. Horträume sind keine Schulräume. Doppelt oder gemischt genutzte Schulräume gelten als förderfähig, sofern die schulische Nutzung keine nur untergeordnete Rolle spielt.
I	IT-Support, Wartung	Nicht zuwendungsfähig und als Zuwendungsvoraussetzung durch den Schulträger sicherzustellen
I	Interaktive Tafel	Grundsätzlich zuwendungsfähig für Unterrichtsräume und pädagogische Einrichtungen einer Schule, jedoch nicht für Räume, die für Verwaltungszwecke genutzt werden.
I	Internetauftritt der Schule	Nicht zuwendungsfähig, da er Teil der Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltung ist.
I	Investive Begleitmaßnahmen	Investive Begleitmaßnahmen sind zuwendungsfähig, soweit ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit der beantragten, ihrerseits zuwendungsfähigen Investitionsmaßnahme besteht und die investive <i>Begleit</i> maßnahme nicht außer Verhältnis zur Hauptmaßnahme steht.
K	Kabelkanäle	Grundsätzlich zuwendungsfähig, ggf. als investive Begleitmaßnahme. Siehe auch → Elektroarbeiten
L	Ladekoffer (mit Lade-funktion)	Grundsätzlich zuwendungsfähig als Teil der „digitalen Vernetzung in Schulgebäuden“ i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VV.

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
L	LAN-Kabel	Grundsätzlich zuwendungsfähig im Bereich der Unterrichtsräume und pädagogischen Einrichtungen einer Schule bzw. zu deren Anschluss, jedoch nicht für den Verwaltungsbereich.
L	Laptop	Als schulgebundenes mobiles Endgerät oder als Steuerungsgerät für Anzeige- und Präsentationstechnik unter den Voraussetzungen der einschlägigen Förderbestimmungen grundsätzlich zuwendungsfähig.
L	Lautsprecher	Grundsätzlich zuwendungsfähig als Bestandteil der Präsentationstechnik im Unterrichtsraum bzw. ggf. im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung.
L	Leasing	<p>Leasing von IT-Infrastruktur ist nach den Vorgaben des Bundes nur dann zuwendungsfähig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich um Vollamortisierungsleasing bzw. Mietkauf handelt ODER der Antragsteller sicherstellt, dass das Leasing mindestens über die Dauer der Zweckbindungsfrist (5 Jahre) durchgeführt wird, • nicht-investive Ausgaben aus den Leasingraten herausgerechnet werden (insbes. Support, Wartung, Versicherungen, Zinsen) und • eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergeben hat, dass Leasing günstiger ist als Kauf. <p>Nur die Leasingraten, die während der Laufzeit des DigitalPakts anfallen, sind grundsätzlich zuwendungsfähig bzw. refinanzierbar.</p> <p>Der zuwendungsfähige Anteil der Leasingrate (s. auch oben) muss auf der Rechnung gesondert ausgewiesen werden.</p> <p>Mittel für die Leasingraten dürfen erst dann angefordert werden, wenn sie auch fällig sind. Der entsprechende Mehraufwand ist in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu berücksichtigen.</p>

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
		<p>Bereits laufende Leasingverträge dürfen nicht vorzeitig beendet werden und an bestehende Verträge anschließende und für eine Förderung im DigitalPakt vorgesehene Verträge müssen eine Mindestlaufzeit von 5 Jahren aufweisen.</p> <p>Des Weiteren kann das Leasing von Betriebssoftware (Betriebssystem und „betriebssystemunterstützende“ Software wie Virenschutz, MDM usw.) <u>im Einzelfall</u> für im DigitalPakt angeschaffte Geräte für die Laufzeit des DigitalPakts förderfähig sein. Voraussetzung ist, dass die Lizenz vorrangig oder ausschließlich als Leasing angeboten wird und die Finanzierung der geleasteten Betriebssoftware auch über die Laufzeit des DigitalPakts und über eine Förderung aus Mitteln des DigitalPakts hinaus durch den Schulträger sichergestellt wird, mindestens für die wirtschaftliche Lebensdauer der Hardware. Reine Anwendungssoftware ist nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Siehe auch → Software</p>
L	Leinwand	als Zubehör zum Beamer grundsätzlich mit diesem zuwendungsfähig
L	Lernplattform	Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig
L	Lizenzen	<p>Lizenzen für Betriebssoftware (Betriebssystem und „betriebssystemunterstützende“ Software wie Virenschutz, MDM usw.) sind grundsätzlich förderfähig; beschränkt auf die Laufzeit des DigitalPakts (31.12.2024). Dabei ist zu beachten, dass die erstmalige (Mit)Beschaffung der Lizenz mit der Investition (z. B. Präsentationsgerät) förderfähig ist, nicht jedoch ein 2. oder weitere Zyklen – auch nicht, wenn diese innerhalb der Laufzeit des DigitalPakts liegen.</p> <p>Weitere Zyklen oder laufende Lizenzausgaben gehören regelmäßig zum Unterhaltsaufwand (laufende Kosten der Verwaltung).</p> <p>Lizenzen für reine Anwendungssoftware sind generell nicht zuwendungsfähig.</p>

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
M	Malerarbeiten	Ggf. zuwendungsfähig als → investive Begleitmaßnahme, sofern es um Maßnahmen der Wiederherstellung des Ausgangszustands nach Installation zuwendungsfähiger Gegenstände geht oder es sich um Maßnahmen der Vorbereitung zu deren Installation handelt.
M	Messgeräte	Digitale Messgeräte und Sensoren für den naturwissenschaftlichen Unterricht sind grundsätzlich zuwendungsfähig als digitale Arbeitsgeräte für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung.
M	Mietkauf	siehe → Leasing
M	(schulgebundene) Mobile Endgeräte	Schulgebundene Notebooks, Tablets und Laptops (keine Smartphones) sind zuwendungsfähig nach den speziellen Vorgaben in den Förderbestimmungen (sog. „Klassensätze“). Für allgemeinbildende Schulen bestehen Einschränkungen beim Investitionsvolumen.
M	Mobile-Device-Management (MDM)	Grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern für die Nutzung geförderter Hardware notwendig Siehe auch → Software
M	Monitore	PC-Monitor siehe → Bildschirm
M	Mediensteuerung	siehe → Steuerungsgeräte
N	Netzwerkplanung	Grundsätzlich förderfähig als vorbereitende → investive Begleitmaßnahme des Aufbaus, der Erweiterung und Verbesserung der LAN/WLAN-Struktur in der Schule. Siehe auch → Beratungsleistung
N	Notebook	siehe → mobile Endgeräte und → Laptop
P	Personal(kosten) der Zuwendungsempfänger	nicht zuwendungsfähig

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
P	PC (Desktop-Rechner)	Zuwendungsfähig, sofern der PC als digitales Arbeitsgerät oder Steuerungsgerät für Präsentationstechnik eingesetzt wird.
R	Raum, pädagogisch genutzt	<p>Kriterium ist die nicht nur untergeordnete Nutzung eines Schulraumes durch Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer oder pädagogisches Personal (z.B. Sozialarbeiter, Sprachmittler, Inklusions- oder Schulassistenzen und Einzelfallhelfer) für unterrichtliche oder anderweitige pädagogische Zwecke. Hierzu zählen auch die Unterrichtsvorbereitung und die Weiterbildung der Lehrkräfte.</p> <p>Verwaltungsräume, Sekretariate, Mensen (wenn sie ausschließlich der Essensausgabe und –aufnahme dienen), Kopierräume, Hausmeisterräume, Abstellräume, Horträume und Sanitär- und Sanitätsräume zählen nicht zu den pädagogisch genutzten Räumen.</p>
R	Robotik/Roboter	grundsätzlich zuwendungsfähig als digitales Arbeitsgerät (technisch-naturwissenschaftlich bzw. berufsbezogen)
R	Router	Grundsätzlich zuwendungsfähig
S	Scanner	Grundsätzlich zuwendungsfähig, sofern dieser für unterrichtliche Zwecke eingesetzt wird.
S	Schulträgerbudget	Den Schulträgern wurde ein Budget (Schulträgerbudget) zugewiesen, das den jeweiligen Höchstbetrag darstellt, der den Schulträgern zur Verfügung steht. Dieses Schulträgerbudget ist bis zum 31.12.2022 reserviert.
S	Server	Server in Schulen sind für pädagogische Zwecke grundsätzlich zuwendungsfähig. Dies schließt auch mittelbar pädagogische Zwecke wie die IT-Administration pädagogisch genutzter Endgeräte mit ein.

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
		Dabei muss der pädagogische Zweck bzw. die IT-Administration der vorhandenen bzw. geplanten IT-Ausstattung der Schule im Vordergrund stehen. Die untergeordnete (Mit-)Nutzung des Servers zur Schulverwaltung (z. B. durch ein eigenes virtuelles Verwaltungsnetzwerk) ist förderunschädlich.
S	Simulationsmaschinen	Digitale Simulationsmaschinen sind grundsätzlich zuwendungsfähig als digitale Arbeitsgeräte.
S	Smartphones	Nicht zuwendungsfähig, siehe → mobile Endgeräte
S	Software	Die (Mit-)Anschaffung der notwendigen Betriebssoftware (Betriebssystem und „betriebssystemunterstützende“ Software wie Virenschutz, MDM, Firewall usw.) ist grundsätzlich zuwendungsfähig. Volumenlizenzen können anteilig nach der Zahl der zuwendungsfähigen Geräte angerechnet werden, siehe → Lizenzen. Nur Software, die für mit Fördermitteln des DigitalPakts finanzierter Hardware benötigt wird, ist zuwendungsfähig. Spezialsoftware, reine Anwendungssoftware (z.B. Photoshop, Office, Stundenplaner), Lernprogramme, fachbezogene Apps oder unterrichtlich genutzte Bürosoftware sind nicht förderfähig.
S	Sprachlabore, digital	Grundsätzlich zuwendungsfähig
S	Steuerungsgeräte	Geräte zur Ansteuerung von passiven Präsentationsgeräten über interaktiv bedienbare Endgeräte (Steuerungsgeräte) sind grundsätzlich zuwendungsfähig und stellen vielfach eine günstigere Alternative zu interaktiven Tafeln dar. Siehe dazu auch die → FAQ
S	Streaming Sticks	Grundsätzlich zuwendungsfähig (sog. Verbindungstechnik)
S	Stromversorgung	siehe → Elektroarbeiten und → USV

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
T	Tablets	siehe → mobile Endgeräte
T	Tafel	Ggf. zuwendungsfähig, sofern als Präsentationsfläche als Teil digitaler Anzeigetechnik oder mit Interaktionsfunktion
T	Tabletkoffer	Siehe → Ladekoffer
U	USV (unterbrechungsfreie Stromversorgung)	Technische Schutzmaßnahmen zur Absicherung bei Stromausfällen können abhängig vom konkreten Einzelfall zuwendungsfähig sein: Sofern es sich um eine allgemeine Absicherung ohne Bezug zu Fördergegenständen des Digitalpakts handelt, ist keine Zuwendungsfähigkeit gegeben. Wenn damit der Schutz von Geräten (z. B. Servern) sichergestellt wird, die im Rahmen des Digitalpakts angeschafft wurden, ist die USV als Teil der einheitlichen Investitionsmaßnahme grundsätzlich zuwendungsfähig.
V	Virenschutz	Grundsätzlich zuwendungsfähig
V	VR-Brillen	Zuwendungsfähig im Rahmen der berufsbezogenen Ausbildung oder für den Bereich technisch-naturwissenschaftlicher Bildung sowie – bei entsprechender pädagogischer Notwendigkeit – ggf. auch als Anzeige- und Präsentationsgeräte.
W	WLAN-Access-Points/ WLAN-Controller	Grundsätzlich zuwendungsfähig für die Bereitstellung eines pädagogischen Netzes; jedoch nicht, wenn originär zweckbestimmt für ein Verwaltungsnetz
W	Whiteboard (interaktiv)	Zuwendungsfähig für Unterrichtsräume und pädagogische Einrichtungen einer Schule
W	WLAN-Ausleuchtung	Grundsätzlich zuwendungsfähig als → investive Begleitmaßnahme. Siehe auch → Beratungsleistungen

Buchstabe	Begriff	Erläuterung
Z	Zubehör	Grundsätzlich zuwendungsfähig, wenn es sich um zweckmäßiges Zubehör im Kontext einer förderfähigen Beschaffung handelt (z. B., Schutzhüllen für Tablets, Laptoptaschen, elektronische Stifte, Tastaturen) als deren Teil.